Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Drucksache 19/1124
25.08.2023

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes

Der Senat von Berlin
Fin IV D 31
Telefon 9(0)20 - 4430

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes

A. Problem

Derzeit befindet sich eine umfangreiche Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) im Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Gesetzentwurf setzt das BMI den Auftrag des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode um, Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Das Gesetz befindet sich demnächst im Bundestag und tritt drei Monate nach Verkündung in Kraft, laut BMI dürfte Herbst 2023 realistisch sein.

Der Entwurf sieht neben weiteren im Wesentlichen folgende Änderungen des BDG vor: Statt wie bisher bei statusrelevanten Maßnahmen Disziplinarklage erheben zu müssen, werden diese Maßnahmen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts) zukünftig - wie auch die übrigen Maßnahmen - per Disziplinarverfügung von den Disziplinarbehörden ausgesprochen. Das Institut der Disziplinarklage wird folglich abgeschafft.

Das Disziplinargesetz des Landes Berlin (DiszG) verweist mittels sog. Vollverweises in § 41 bzgl. des gerichtlichen Verfahrens bei Erhebung der Disziplinarklage auf das BDG und trifft insoweit selbst keine Regelungen. Der Verweis des DiszG auf das BDG würde mit Inkrafttreten der neuen Regelungen des BDG in Bezug auf die Disziplinarklage leerlaufen mit der Folge, dass eine erhebliche Regelungslücke für die Berliner Disziplinarverfahren bestünde.

Mit den Änderungen des BDG fehlen u.a. Regelungen für die Erhebung der Disziplinarklage, für die Nachtragsdisziplinarklage; für die Entscheidung durch Beschluss sowie für das Berufungsverfahren. Nach der Neuregelung des BDG, durch welche die Disziplinarentscheidung bereits auf behördlicher Ebene getroffen werden soll, ist eine Berufung nur noch durch explizite Zulassung (Zulassungsberufung) möglich. Bei der Disziplinarklage, bei welcher die Disziplinarmaßnahme erst durch ein Gericht ausgesprochen wird, ist eine Berufung jedoch stets möglich, sonst droht möglicherweise eine unzulässige Rechtswegverkürzung.

B. Lösung

Unabhängig von der Entscheidung, ob den Bundesänderungen zukünftig gefolgt werden soll, ist aufgrund der Eilbedürftigkeit zunächst eine Übergangslösung erforderlich. Es bedarf mithin einer Änderung des DiszG, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des BDG.

Im Anschluss erfolgt bis Mitte 2024 die Prüfung der erforderlichen materiellen Änderungsbedarfe des Disziplinargesetzes des Landes Berlin unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und die entsprechende Vorlage eines Referentenentwurfs.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die möglichen Alternative, das gerichtliche Disziplinarverfahren für das Land Berlin im DiszG eigenständig und ohne Vollverweis zu regeln, würde nicht rechtzeitig in Kraft treten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt das Disziplinarrecht in eigener Zuständigkeit.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 31
Telefon 9(0)20 - 4430

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Disziplinargesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 41 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Wörter „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemein

Die Änderung ist aufgrund der geplanten Änderung des BDG, welche das Institut der Disziplinarklage abschafft, erforderlich. Das DiszG verweist in § 41 bzgl. des gerichtlichen Verfahrens bei Erhebung der Disziplinarklage auf das BDG und trifft insoweit selbst keine Regelungen zur verfahrensrechtlichen Ausgestaltung. Der Verweis des DiszG auf das BDG würde mit Inkrafttreten der neuen Regelungen des BDG in Bezug auf die Disziplinarklage leerlaufen mit der Folge, dass eine erhebliche Regelungslücke für die Berliner Disziplinarverfahren bestünde.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Durch eine statische Verweisung auf das BDG in seiner aktuellen Fassung, in der das Institut der Disziplinarklage noch geregelt ist, wird sichergestellt, dass diese Regelungen für das DiszG weitergelten.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten einen Tag nach Verkündung stellt sicher, dass die Regelungslücke nach der Änderung des BDG schnellstmöglich geschlossen wird.

c) Beteiligungen:

Neben der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung ist der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Der erweiterte Hauptpersonalrat hat eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin, der deutsche Richterbund und der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter teilten mit, dass sie keine Einwände zum Vorhaben erheben.

> **Vorwort des Senats**
> Materiell-rechtliche Begehren, die über das hinausgehen, was in diesem Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Beteiligung inhaltlich vorgesehen ist, können aufgrund des einzuhaltenden Zeitplanes wegen der Neuregelung des BDG zum Herbst 2023 keine Berücksichtigung finden.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Stellungnahme des erweiterten Hauptpersonalrats für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin (HPR):

Der HPR nimmt inhaltlich keine Stellung zur Übergangslösung, da sich die aktuelle Rechtslage in Berlin hierdurch nicht ändere. Er gibt jedoch Anregungen für den Fall, dass das Land Berlin

zukünftig dem Bundesrecht folgt und den Disziplinarbehörden eine stärkere Entscheidungsbefugnis überträgt. Hier solle darüber nachgedacht werden, inwieweit nicht auch die Mitwirkungsrechte des HPR zu Mitbestimmungsrechten erstarken müssten.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anmerkungen des HPR werden zu gegebener Zeit geprüft, sollte im Land Berlin das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen geändert werden.

Berlin, den 22.08.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey	Stefan Evers
Bürgermeisterin	Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung	*Neue Fassung*
Disziplinargesetz **DiszG**	**Disziplinargesetz** **DiszG**
§ 41 **Anwendung des Bundesdisziplinargesetzes**	**§ 41** **Anwendung des Bundesdisziplinargesetzes**
Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für das gerichtliche Disziplinarverfahren Teil 4 des Bundesdisziplinargesetzes mit der Maßgabe, dass abweichend von § 47 Abs. 2 des Bundesdisziplinargesetzes § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden ist.	Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für das gerichtliche Disziplinarverfahren Teil 4 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 47 Abs. 2 des Bundesdisziplinargesetzes § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden ist.